

Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und
Gleichstellung

Vom 15. Juli 2021 – IX SP -

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes die folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten von Sportvereinen und Sportverbänden mit Schulen des Landes.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen können für Angebote zur Einrichtung und Durchführung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die von einem Sportverein oder einem Sportverband durch Zusammenwirken mit Schulen im Rahmen des Projektes „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ mit dem Ziel unterbreitet werden, den schulischen und außerschulischen Raum im Bereich des Sports zu vernetzen, gewährt werden.

Gegenstand der Zuwendung sind auch Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, die als außerschulische Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen bzw. -verbänden gestaltet sind und sich an Kinder und Jugendliche richten, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen besonderen Unterstützungsbedarf in der Bewegungsförderung aufzeigen. Diese Angebote müssen neu und zusätzlich etabliert werden, um zuwendungsfähig zu sein.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Der Erstempfänger einer Zuwendung ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB).

- 3.2 Letztempfänger einer Zuwendung können Sportvereine/-verbände sein, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.
- 3.3 Der Erstempfänger leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die Letztempfänger weiter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen für Letztempfänger

- 4.1 Der Letztempfänger einer Zuwendung muss seinen Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen mit Schülerinnen und Schülern aus Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.
- 4.2 Die Haftungs-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten richten sich unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen an die Übungseinheit und der Sicherheitsanforderungen an die äußeren Voraussetzungen (Haare, Kleidung, Schmuck, Brille u. ä.) sowie den Entwicklungsstand des einzelnen Schülers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 4.3 Die Gruppe soll in der Regel mindestens 15 Teilnehmende umfassen. Ausnahmen sind im Falle von besonderem Förderbedarf oder in besonders strukturschwachen Regionen möglich.
- 4.4 Integrative Maßnahmen für noch nicht im Vereinssport organisierte Kinder und Jugendliche sind anzustreben.
- 4.5 Das Angebot für die Kinder- oder Jugendsportgruppe soll regelmäßig einmal wöchentlich, in der Regel mit einer Zeitstunde, stattfinden.
- 4.6 Es kann nur für solche Projekte eine Zuwendung gewährt werden, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein/-verband durchgeführt werden.
- 4.7 Die Letztempfänger der Zuwendung sollen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Projekte beteiligen. Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.
- 4.8 Der Landkreis oder die Gemeinde soll sich an der Finanzierung der Kooperationsprojekte nachweislich beteiligen.
- 4.9 Das Projekt darf nicht mit anderen Mitteln des Landes gefördert werden.
- 4.10 Zuwendungen dürfen gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde an den

Erstempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen. Bei Vorlage dieser Genehmigung kann auch der Erstempfänger an den Letztempfänger auf Antrag eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird dem Erstempfänger im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

- 5.2 Zuwendungsfähig für den Erstempfänger sind

- a) Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes. Die Vergütung der koordinierenden Person hat in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019 und den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Fassung zu erfolgen und darf höchstens bis zur Entgeltgruppe TV-L E9 vorgenommen werden.
- b) sächliche Ausgaben des Landessportbundes im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden Landesmittel,
- c) die Ausgaben für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für am Projekt teilnehmende, nicht vereinsgebundene Schüler, die jährlich im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen der Sportjugend und einem geeigneten Versicherungsunternehmen neu verhandelt worden sind,
- d) Zuwendungen an die Letztempfänger

Nicht zuwendungsfähig ist die Vergütung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Sportvereinen/-verbänden, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Kooperationsprojekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund bereits gefördert wird.

5.3 Höhe der Zuwendung an Letztempfänger

Kooperationsprojekte der Sportvereine/-verbände können mit einem monatlichen Festbetrag bis zu 75,00 Euro je Projekt gefördert werden, höchstens jedoch bis zu 750,00 Euro pro Jahr. Der Festbetrag wird jährlich errechnet und je nach Antragslage festgelegt.

Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für:

- die Entschädigung der Übungsleiter-/Trainertätigkeit (bis zu einer Höhe von 7,50 Euro pro Stunde),
- die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien,
- Miet-, Nutzungs- und Fahrtausgaben,
- Sport- und Spielfeste,
- die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Kinder- oder Jugendsportgruppe ist von einer Sportfachkraft zu leiten, die über eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder über die Lehrbefähigung für den Sportunterricht verfügt. Die Sportfachkraft muss im Besitz eines erweiterten Führungszeugnisses sein.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Bereich Sportförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Der Antrag des Letztempfängers auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Vordruckes an den Erstempfänger zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag des Erstempfängers auf Gewährung einer Zuwendung durch schriftlichen Bescheid.

Der Erstempfänger der Zuwendung leitet die Mittel aufgrund von Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger weiter. Der Erstempfänger weist in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger darauf hin, dass die Zuwendung aus Landesmitteln erfolgt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines Vordruckes an.

Der Letztempfänger fordert die bewilligten Landesmittel beim Landessportbund (Erstempfänger) unter Verwendung eines Vordruckes an.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Letztempfänger erbringt gegenüber dem Erstempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Abweichend von Nummer 6.10 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) prüft der Erstempfänger die Einzelnachweise der Letztempfänger und erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen Gesamtverwendungsnachweis in Form eines einfachen Verwendungsnachweises.

Dieser umfasst

- eine auf die Landkreise und kreisfreien Städte bezogene Aufstellung der Einzelprojekte und
- einen ausführlichen Sachbericht über das Gesamtprojekt über den Bewilligungszeitraum

und ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ vom 22. Januar 2001 (AmtsBl. M-V 2001 S. 311) außer Kraft.